

ANLEITUNGEN

VORDRUCK VR/2009 FÜR DEN RÜCKERSTATTUNGSANTRAG DES MWST.- GUTHABENS

(falls nicht anders angeführt, beziehen sich die angeführten Gesetzesartikel auf das DPR Nr. 633 vom 26. Oktober 1972 in geltender Fassung)

VORWORT

Der Vordruck kann nur von MwSt.-Pflichtigen und jenen Subjekten verwendet werden, die zur Einreichung der vereinheitlichten Erklärung verpflichtet sind und die Rückerstattung des Steuerguthabens beantragen möchten, das sich aus der Jahreserklärung des Steuerzeitraumes **2008** ergibt.

Die Beträge müssen in Euro-Einheiten angeführt werden, wobei der Betrag aufgerundet werden muss, wenn die Dezimalzahl gleich oder über 50 Eurocent liegt bzw. abgerundet werden, wenn die Dezimalzahl unter dieser Grenze liegt. Für diesen Zweck wurden in den Feldern für die Angabe der Beträge, nach dem Beistrich zwei Nullen vorgedruckt.

■ EINREICHUNG DES VORDRUCKES

Der Vordruck muss ab **2. Februar 2009** in zweifacher Ausfertigung, direkt beim gebietsmäßig zuständigen Steuereinkaufsdienst und bis zur vorgesehenen Abgabefrist der MwSt.-Jahreserklärung, auch in vereinheitlichter Form bis spätestens **30. September 2009** eingereicht werden.

In Übereinstimmung mit Art. 2, Absatz 7 des DPR Nr. 322 vom 22. Juli 1998 und mit Art. 38-bis, erster Absatz, vorletzter Abschnitt, gilt der Vordruck VR, begrenzt auf die darin angeführten Daten, als Jahreserklärung und deshalb **werden Vordrucke, die innerhalb von 90 Tagen ab dem Fälligkeitsdatum, das für die Einreichung der MwSt.-Jahreserklärung bzw. der einheitlichen Erklärung vorgesehen ist eingereicht werden, als gültig betrachtet.**

Mit Hinsicht auf die Sicherheitsleistungen und auf die Garantiever sicherungspolizzen, vorgesehen von Art.38-bis, wird darauf hingewiesen, dass die Dauer dieser Garantie ab dem Auszahlungsdatum der Rückerstattung, für drei Jahre bzw. falls niedriger, bis zur Fälligkeit der Frist der Überprüfung seitens des Amtes (Art. 57, 1. Absatz) gültig ist.

Es wird daran erinnert, dass folgende Subjekte von der Garantieleistung ausgeschlossen sind:

- Subjekte, welche die Rückerstattung für einen Betrag von nicht mehr als 5.164,57 Euro beantragt haben. Diese Begrenzung bezieht sich auf den ganzen Besteuerungszeitraum und nicht auf jeden einzelnen Rückerstattungsantrag (Art. 38-bis und MB Nr. 165/E vom 3. November 2000);
- Subjekte, welche die Rückerstattung eines Betrages von nicht mehr als 10% der gesamten auf das Steuerkonto erfolgten Einzahlungen beantragen und diese Einzahlungen zwei Jahre vor dem Datum des Antrages zurückliegen. In diesem Betrag sind auch Einzahlungen eingeschlossen, die durch einen Ausgleich verrechnet wurden. Ausgenommen hingegen sind Beträge, die aus der Eintragung in die Hebeliste stammen und die bereits ausbezahlten Rückerstattungen. Für die Überprüfung der 10% sind die Rückerstattungen, die in den letzten zwei Jahren vor dem Antrag ausbezahlt wurden zusammenzuzählen (Art. 21 des Dekretes Nr. 567 vom 28. Dezember 1993);
- die so genannten „virtuosen“ Betriebe oder jene Betriebe, welche die Voraussetzungen der Zuverlässigkeit und Zahlungsfähigkeit erfüllen, die im Art. 38-bis, Absatz 7 und in den folgenden Artikeln, jedoch nur in Bezug auf die Rückerstattungsanträge gemäß Buchst. a), b) und d) des dritten Absatzes des Art. 30, angeführt sind. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Subjekte zusammen mit dem Rückerstattungsantrag eine Ersatzerklärung einreichen müssen, die von Art. 38-bis, Buchstabe c) des genannten Absatzes 7 vorgesehen ist (siehe Rundschreiben Nr. 54 vom 4. März 1999);
- die Konkursverwalter und die amtlichen Liquidatoren mit Bezug auf Rückerstattungen bis zu einem Gesamtbetrag von nicht mehr als 258.228,40 Euro. Diese Höchstgrenze bezieht sich auf alle im Laufe des Konkursverfahrens ausgezahlten Rückerstattungen und nicht nur auf die einzelnen Besteuerungszeiträume (siehe MB Nr. 54/E vom 19. Juni 2002).

Wie im Rundschreiben Nr. 84 vom 12. März 1998 präzisiert, werden Rückerstattungen an Steuerpflichtige, die in Konkurs geraten sind bzw. einem Konkursverfahren unterliegen, aufgrund der damit zusammenhängenden besonderen Schwierigkeiten und der durchzuführenden Überprüfungen, ausschließlich von den Ämtern der Einnahmen ausbezahlt;

- Subjekte, die im Art. 8 des GD Nr. 351 vom 25. September 2001, umgewandelt in Gesetz Nr. 410 vom 23. November 2001 angeführt sind. Dieses Gesetz beinhaltet Bestimmungen für die Privatisierung und Aufwertung öffentlicher Liegenschaften und für die Entwicklung gemeinsamer Investmentfonds.

■ DATEN DES STEUERPLICHTIGEN UND DES ERKLÄRERS

Für die Abfassung der Übersichten des Steuerzahlers und des Erklärs wird auf die Anleitungen im Abschnitt 4.1 der Anleitungen für die MwSt.-Jahreserklärung 2009 verwiesen.

Das Feld „**MwSt.-Identifikationsnummer des Staates**“ ist von Subjekten, die in einem Mitgliedstaat der europäischen Union ansässig sind immer abzufassen, wobei die MwSt.-Identifikationsnummer angegeben werden muss, die vom Staat der Zugehörigkeit zugewiesen wurde.

Das Feld „**Kode des Staates**“ muss von nicht ansässigen Subjekten abgefasst werden.

Im Feld „**Tätigkeitskode**“ ist der Kode der vorwiegend ausgeübten Tätigkeit (mit Bezug auf den höchsten Geschäftsumsatz) des Steuerzahlers anzugeben. Dieser Kode kann der Tabelle der wirtschaftlichen Tätigkeiten entnommen werden, die zur Zeit der Einreichung gültig ist und auf der Internet-Seite der Agentur der Einnahmen www.agenziaentrate.gov.it und auf jener des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen www.finanze.gov.it zur Verfügung steht.

Das Kästchen „**Steuerzahler, denen das Vorrecht auf die Auszahlung der Rückerstattung zusteht**“ ist jener Kategorie von Steuerpflichtigen vorbehalten, welche in den Verfügungen des Ministers für Wirtschaft und Finanzen, die im Sinne des letzten Absatzes des Artikels 38-bis erlassen wurden, angeführt sind. Diesen Steuerzahlern steht die Auszahlung der Rückerstattungen vorrangig innerhalb von drei Monaten ab deren Beantragung, zu. Anzuführen ist folgender Kode:

- **1**, ist jenen Subjekten vorbehalten, die infolge von Unterpachtverträgen Leistungen durchführen, die in den Anwendungsbereich des Buchstaben a), Absatz sechs des Artikels 17 fallen;
- **2**, ist Subjekten vorbehalten, welche Tätigkeiten gemäß Kode ATECOFIN 2004 37.10.1 durchführen. Das sind Subjekte, welche Wiedergewinnungsarbeiten und Vorbereitungstätigkeiten für das Recycling von Abfall und Metallschrott durchführen.
- **3**, ist Subjekten vorbehalten, welche Tätigkeiten gemäß Kode ATECOFIN 2004 27.43.0 durchführen. Das sind Subjekte, die Zink, Blei und Zinn produzieren und mit diesen Metallen nicht eisenhaltige, Halbfertigwaren herstellen.
- **4**, ist Subjekten vorbehalten, welche Tätigkeiten gemäß Kode ATECOFIN 2004 27.42.0 durchführen, d.h. Aluminium und Halbfertigwaren herstellen.

In dem Fall, dass der Erklärer eine Gesellschaft ist, die den Vordruck VR für einen anderen Steuerpflichtigen einreicht, muss auch das Feld „**Steuernummer der erklärenden Gesellschaft**“ abgefasst werden, wobei im entsprechenden Feld der Kode des bekleideten Amtes angeführt werden muss, welcher der Beziehung zwischen der erklärenden Gesellschaft und dem Steuerzahler entspricht. Unter diese Voraussetzungen fallen zum Beispiel: die Gesellschaft, welche von einem nicht ansässigen Subjekt gemäß Art. 17, zweiter Absatz zum Steuervertreter ernannt wird, die Gesellschaft, welche den Kode des bekleideten Amtes 9 in ihrer Eigenschaft als begünstigte Gesellschaft (der getrennten Gesellschaft) oder als aufnehmende Gesellschaft

(der aufgenommenen Gesellschaft) anführt, die Gesellschaft welche in ihrer Eigenschaft als rechtsgeschäftlicher Vertreter des Steuerpflichtigen den Vordruck VR einreicht.

■ ÜBERSICHT VR - RÜCKERSTATTUNGEN

TEIL 1 - ERMITTLUNG DES BETRAGES DESSEN RÜCKERSTATTUNG BEANTRAGT WURDE

In **Zeile VR1** ist der Gesamtbetrag der Guthaben anzuführen, der sich aus der Summe der Beträge in den Zeilen VL7, Spalte 2, und aus den Zeilen VL25, VL26, VL27, VL28 Feld 1, VL29 Feld 1, VL30 und VL31 des Vordruckes für die MwSt.-Jahreserklärung 2008 ergibt.

In **Zeile VR2** ist der Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten zu übertragen, der sich aus der Summe der Beträge der Zeilen VL7 Spalte 1, und aus den Zeilen VL20, VL21, VL22, VL23 und VL24 des Vordruckes für die MwSt.-Jahreserklärung ergibt.

In **Zeile VR3** ist die Differenz zwischen den Zeilen VR1 und VR2 anzuführen, die mit dem Betrag aus Zeile VL32 der MwSt.-Jahreserklärung übereinstimmen muss. Falls der ganze oder ein Teil dieses Betrages im Sinne des Art. 8 des GD Nr. 351/2001 von der Verwaltungsgesellschaft der Ersparnisse abgetreten wurde, muss vom Betrag dieses Guthabens, der Betrag des abgetretenen Guthabens abgezogen werden. Der Restbetrag ist in Zeile VL37 der Übersicht VL (siehe die Anleitungen dieser Übersicht) zu übertragen. Ergibt sich in diesem Fall, mit Hinsicht auf die geschuldete Steuer aus der Jahreserklärung, ein Einzahlungsüberschuss der Steuer (in Zeile VX3 oder im Falle einer vereinheitlichten Erklärung, in Übersicht RX, Teil 1 des Vordr. UNICO 2009 anzugeben), muss in Zeile VR3 der Betrag des Einzahlungsüberschusses eingeschlossen werden, dessen Rückerstattung, Sie, bei Vorhandensein der gesetzlichen Voraussetzungen, beantragen möchten.

In **Zeile VR4, Feld 1**, ist der Betrag anzugeben dessen Rückerstattung beantragt wird, der in jedem Fall mit dem Betrag aus Zeile VX4 der MwSt.-Jahreserklärung oder im Falle einer vereinheitlichten Erklärung, mit den Beträgen der entsprechenden Zeilen der Übersicht RX des Vordruckes UNICO 2009, übereinstimmen muss. In **Zeile VR4, Feld 2** ist der Teil der Rückerstattung anzugeben, für den der Steuerpflichtige das vereinfachte Rückerstattungsverfahren durch den Einhebungsdienst in Anspruch nehmen möchte. Dieses Feld ist nicht abzufassen, wenn die Rückerstattungen für Subjekte beantragt wurden, die einem Konkursverfahren unterliegen bzw. die Tätigkeit eingestellt haben, da diese Rückerstattungen ausschließlich von den Ämtern der Einnahmen ausbezahlt werden (Rundschreiben Nr. 84 vom 12. März 1998). Diese Quote ist mit den Beträgen zusammenzuzählen, die bereits verrechnet wurden bzw. im Laufe des Jahres 2009 mittels Vordr. F24 verrechnet werden. Diese Quote darf die von den geltenden Bestimmungen (Art. 34, Gesetz Nr. 388 vom 23. Dezember 2000) vorgesehene Höchstgrenze von 516.456,90 Euro nicht überschreiten.

Durch Art. 35, Absatz 6-ter des Gesetzesdekretes Nr. 223 vom 4. Juli 2006, umgewandelt in Gesetz Nr. 248 vom 4. August 2006, ist die genannte jährliche Höchstgrenze für Subunternehmer, die im Vorjahr einen Geschäftsumsatz verbucht haben, der mindestens zu 80 Prozent aus Leistungen für die Ausführung von Unterpachtverträgen besteht, auf eine Million Euro erhöht worden.

TEIL 2 – GRUND DER RÜCKERSTATTUNG

Es wird darauf hingewiesen, dass in den von Art. 30, Absatz 3 bzw. von Art. 34, Absatz 9 vorgesehenen Fällen, die Rückerstattung nur dann zusteht, wenn der Guthabensüberschuss aus Zeile VR3 des 1. Teiles, 2.582,20 Euro überschreitet. Die Rückerstattung kann jedoch auch für einen niedrigeren Betrag beantragt werden.

Wird die Tätigkeit aufgelöst, steht die Rückerstattung ohne Begrenzung des Betrages zu.

Zusätzlich zu den bisher genannten Fällen, ist der Steuerpflichtige jedenfalls berechtigt eine Rückerstattung zu beantragen, wenn aus der Erklärung des Besteuerungszeitraumes ein absetzbarer

Steuerüberschuss hervorgeht und aus den Erklärungen der zwei unmittelbar vorhergehenden Jahre, absetzbare Steuerüberschüsse aufscheinen, die im folgenden Jahr abgesetzt wurden. In diesem Fall steht die Rückerstattung für den kleineren der Beträge der genannten Überschüsse auch dann zu, wenn sie niedriger sind als die oben genannte Höchstgrenze von 2.582,20 Euro (siehe Teil 3). Bei Vorliegen mehrerer Voraussetzungen, welche die Rückerstattungsanträge rechtfertigen, kann der Steuerpflichtige die Angaben in Bezug auf die verschiedenen Rückerstattungsfälle anführen.

Zur Vertiefung der verschiedenen Rückerstattungsmöglichkeiten wird auf die Rundschreiben der Generaldirektion für Abgaben Nr. 2 vom 12. Jänner 1990, Nr. 13. vom 5. März 1990 und Nr. 5 vom 31. Jänner 1991 hingewiesen, während für die Berechnungskriterien des durchschnittlichen Steuersatzes auf das Rundschreiben Nr. 81/E vom 14. März 1995 verwiesen wird.

Zeile VR5, nachfolgend werden einige Erklärungen für die vorgesehenen Rückerstattungen angeführt.

Art. 30, Absatz 2

1) Kästchen 1 – Beendigung der Tätigkeit

Das Kästchen 1 ist von Steuerzahlern anzukreuzen, die im Laufe des Jahres 2008 ihre Tätigkeit aufgelöst haben. Wie im Rundschreiben Nr. 84 vom 12. März 1998 präzisiert, wird die Auszahlung dieser Art von Rückerstattungen aufgrund der damit zusammenhängenden besonderen Schwierigkeiten und der durchzuführenden Kontrollen, ausschließlich von den Ämtern der Einnahmen vorgenommen.

Art. 30, Absatz 3

2) Kästchen 2 – Durchschnittlicher Steuersatz

Das Kästchen 2 ist von Steuerzahlern anzukreuzen, welche die Rückerstattung im Sinne des Art. 30, Absatz 3, Buchst. a) beantragen.

Diese Bestimmungen sind für Subjekte vorgesehen, die ausschließlich bzw. vorwiegend Aktivgeschäfte durchführen, die einem niedrigeren Steuersatz als jenem der für die Anschaffungen und Einfuhren vorgesehen ist unterliegen.

Der Anspruch auf die Rückerstattung ist dann gegeben, wenn der im Durchschnitt auf Anschaffungen und Einfuhren angewandte Steuersatz, jenen Steuersatz überschreitet, der im Durchschnitt auf Aktivgeschäfte, erhöht um 10%, angewandt wird.

Bei der Berechnung des durchschnittlichen Steuersatzes muss die zweite Dezimalzahl berücksichtigt werden.

Zu den Aktivgeschäften, die für die Berechnung, zu berücksichtigen sind, zählen ausschließlich die steuerpflichtigen Geschäftsfälle, worunter die Abtretungen von Gold für Investitionen, die infolge der durchgeführten Wahl steuerpflichtig sind, die Abtretungen von Industriegold und von reinem Silber, die Abtretungen von Schrott, gemäß Art. 74, Absätze 7 und 8, die Dienstleistungen der Subunternehmer im Bausektor gemäß Art. 17, Absätze 6 und 7 sowie die Abtretungen an erdbebengeschädigte Subjekte.

Zu den Passivgeschäften, die in Betracht zu ziehen sind, zählen hingegen die steuerpflichtigen Anschaffungen und Einfuhren, für welche die Steuerabsetzung zugelassen ist.

Für die Berechnung des durchschnittlichen Prozentsatzes ist weiters Folgendes vorgesehen:

- die Anschaffungen, die Einfuhren und die Abtretungen der abschreibbaren Güter sind auszuschließen;
- unter den Anschaffungen sind auch die allgemeinen Spesen einzuschließen.

3) Kästchen 3 - Nicht steuerpflichtige Geschäftsfälle

Kästchen 3 ist von Steuerzahlern anzukreuzen, welche die Rückerstattung im Sinne des Art. 30, Absatz 3, Buchst. b) beantragen, da sie im Laufe des Jahres nicht steuerpflichtige Geschäftsfälle gemäß Art. 8, 8-bis und 9 sowie jene nicht steuerpflichtigen Geschäftsfälle gemäß Art. 40, Absätze 9 und 58 des GD 331/93 durchgeführt haben, deren Betrag höher als 25% des Gesamtbetrages aller im Steuerzeitraum **2008** getätigten Geschäftsfälle ist.

Es wird daran erinnert, dass der Prozentanteil auf die höhere Einheit aufzurunden ist.

Es handelt sich insbesondere um folgende nicht steuerpflichtige Geschäftsfälle:

- Ausfuhren, ähnliche Geschäftsfälle und internationale Dienstleistungen, die von den Artikeln 8, 8-bis und 9 vorgesehen sind sowie diesen von Gesetzes wegen gleichgestellte Geschäftsfälle gemäß Art. 71 (Geschäftsfälle mit dem Vatikan und San Marino) und Art. 72 (Geschäftsfälle mit bestimmten internationalen Einrichtungen usw.);
- Veräußerungen gemäß Artikel 41 und 58 des GD Nr. 331/1993 und Leistungen (innergemeinschaftliche Transporte und Nebenleistungen) vorgesehen von Art. 40, Absätze 4 bis, 5 und 6 des genannten GD 331/93 zugunsten von Auftraggebern, die Steuerschuldner sind;
- innergemeinschaftliche Abtretungen von Gütern aus dem MwSt.-Depot in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union (Art.50-bis, Absatz 4, Buchst. f) des GD Nr. 331/1993);
- Abtretungen von Gütern aus dem MwSt.-Depot mit Transport oder Versand in ein Gebiet außerhalb der Europäischen Union (Art.50-bis, Absatz 4, Buchst. g), des GD Nr. 331/1993).

Es wird darauf hingewiesen, dass unter die obenerwähnten nicht steuerpflichtigen Geschäftsfälle jene Geschäfte einzuschließen sind, die außerhalb der Europäischen Union von den Reise- und Tourismusagenturen durchgeführt wurden, die gemäß Art.74-ter unter die Sonderbesteuerung fallen (siehe MB Nr. VI-13-1110/94 vom 5. November 1994); einzuschließen sind auch die Geschäfte, welche den Export von gebrauchten Gütern und sonstigen Gütern gemäß GD Nr.41/1995 betreffen.

Was die Ermittlung des Gesamtbetrages der im Steuerjahr durchgeführten aktiven Geschäftsfälle betrifft, kann man auf die absoluten Werte aus den Zeilen VE38 und VE40 der MwSt.-Jahreserklärung Bezug nehmen. Bei Abfassung von mehreren Formblättern muss auf die Summe der entsprechenden Zeilen der Formblätter Bezug genommen werden.

4) Kästchen 4 - Anschaffungen und Einfuhren von abschreibbaren Gütern und von Gütern und Leistungen für Studien- und Forschungszwecke

Das Kästchen 4 muss von jenen Steuerpflichtigen angekreuzt werden, welche die Rückerstattung im Sinne des Art. 30, Absatz 3, Buchst. c) beantragen und zwar beschränkt auf die Steuer der Anschaffung bzw. Einfuhr von abschreibbaren Gütern sowie von Gütern und Dienstleistungen für Studien- und Forschungszwecke. Was die entrichtete Steuer auf Anschaffungen und Einfuhren von abschreibbaren Gütern betrifft, wird darauf hingewiesen, dass die Rückerstattung der absetzbaren Steuer sowohl in Bezug auf die im Jahre 2008, als auch in vorhergehenden Jahren registrierten Anschaffungen zusteht, falls die Rückerstattung noch nicht beantragt oder mit dem Vordruck F24 verrechnet wurde und aus den Daten der Buchhaltung hervorgeht, dass die Steuer ganz oder teilweise in den darauffolgenden Jahren abgesetzt wurde (siehe Rundschreiben Nr. 13/1990).

Es wird außerdem klargestellt, dass die Rückerstattung nicht nur für Anschaffungen und Einfuhren von abschreibbaren Gütern zusteht, sondern auch bei Erwerb dieser Güter in Ausführung von Auftragsverträgen (siehe Rundschreiben Nr. 2/1990 und Beschluss Nr. 392/2007).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Rückerstattung im Sinne des GD Nr. 351 vom 25. September 2001, umgewandelt in das Gesetz Nr. 410 vom 23. November 2001, für den Kauf von Immobilien und für die Spesen bezüglich Instandhaltungsarbeiten dieser Immobilien zusteht, falls die Arbeiten von Verwaltungsgesellschaften der Ersparnisse, in der Art und Weise und innerhalb der Frist durchgeführt wurden, die im Dekret festgesetzt sind.

5) Kästchen 5 - Geschäftsfälle, die nicht der Steuer unterliegen (Art. 7)

Kästchen 5 muss von den Steuerpflichtigen angekreuzt werden, welche die Rückerstattung im Sinne des Art. 30, Absatz 3, Buchst. d) beantragen und im Jahre **2008** vorwiegend Geschäftsfälle durchgeführt haben, die aufgrund der Wirksamkeit des Art. 7, nicht der Steuer unterliegen.

Es handelt sich hier um Geschäftsfälle, die sich außerhalb des MwSt.-Anwendungsbereiches befinden und im Sinne des Art. 7 von nationalen Unternehmern im Ausland durchgeführt wurden, die dort keine feste Geschäftsniederlassung haben.

Zwecks Ermittlung, ob die genannten Geschäftsfälle gegenüber dem Gesamtbetrag der durchgeführten Geschäftsfälle vorwiegen, sind zusätzlich zu den genannten Geschäftsfällen nach Art. 7, auch die Ausfuhren und die gleichgestellten Geschäftsfälle gemäß Art. 8, Art. 8-bis und Art. 9 sowie die Geschäftsfälle gemäß Art. 40, Absatz 9 und 58 des GD 331/93 zu berücksichtigen. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass der genaue Betrag der Geschäftsfälle gemäß Art. 7, welche zwecks MwSt. nicht registriert werden müssen und "außerhalb des Anwendungsbereiches" sind, mit Bezugnahme auf den Zeitpunkt ihrer Ausführung und unter Anwendung der vom Art. 6 vorgesehenen Kriterien, zu berechnen ist.

6) Kästchen 6 – Voraussetzungen, die von Art. 17, Absatz 2 vorgesehen sind

Kästchen 6 ist von nichtansässigen Unternehmern anzukreuzen, die in Italien im Sinne des Art. 35-ter die Direkterfassung beansprucht haben oder im Sinne des Art. 17, Absatz 2, formell einen Steuervertreter im Staatsgebiet ernannt haben, der ermächtigt ist die MwSt.-Rückerstattung zu beantragen.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit Maßnahme vom 30. Dezember 2005, veröffentlicht im Gesetzesanzeiger Nr. 48 vom 27. Februar 2006, das „Centro Operativo di Pescara“ (Beistandszentrum von Pescara) als zuständiges Amt für die in Italien im Sinne des Art.35-ter direkt erfassten Subjekte bestellt wurde. Deshalb müssen die Rückerstattungsanträge durch den Vordruck VR dieser nicht ansässigen Subjekte beim „Agente della Riscossione di Pescara“ (Einhebungsstelle von Pescara) eingereicht werden.

Art. 34, Absatz 9

7) Kästchen 7 - Ausfuhren und andere nicht steuerpflichtige Geschäftsfälle

Das Kästchen 7 muss bei Rückerstattungen angekreuzt werden, die von landwirtschaftlichen Unternehmern beantragt werden, welche Veräußerungen von landwirtschaftlichen Produkten im Sinne des Art. 8, Absatz eins, des Art. 38-quater und des Art. 72, und innergemeinschaftliche Veräußerungen von landwirtschaftlichen Produkten, die in der Tabelle A - erster Teil - enthalten sind, durchgeführt haben. Die Rückerstattung steht für den Betrag, welcher der MwSt. (theoretische) entspricht zu, die sich auf nicht steuerpflichtige Geschäftsfälle bezieht, welche im Jahre 2008 bzw. auch vor diesem Jahr durchgeführt wurden, wenn in der Vergangenheit die Rückerstattung nicht beantragt oder wenn der Betrag nicht im Vordruck F24 verrechnet, sondern in der Jahreserklärung in Absetzung gebracht wurde. Der zu erstattende Betrag ist, wie der absetzbare Betrag, unter Anwendung des Ausgleichssatzes, welcher in jenem Zeitraum verwendet wurde, zu berechnen (siehe MR Nr. 145/E vom 10. Juni 1998).

TEIL 3: RÜCKERSTATTUNG DES NIEDRIGEREN ABZIEHBAREN ÜBERSCHUSSES IM TRIENNIO - ARTIKEL 30, ABSATZ 4

Zusätzlich zu den im Teil 2 erläuterten Fälle, steht die MwSt.-Rückerstattung auch dann zu, wenn aus den Erklärungen der letzten 3 Jahre (**2006-2007-2008**) überschüssige Steuerguthaben, unter 2.582,20 Euro hervorgehen. In diesem Fall kann die Rückerstattung für den niedrigeren Betrag der genannten absetzbaren Überschüsse (natürlich nur für den Teil dessen Rückerstattung nicht beantragt bzw. nicht im Vordruck F24 verrechnet wurde) beantragt werden. Praktisch ist der Vergleich zwischen den in den zwei Vorjahren abgezogenen MwSt.-Beträgen vorzunehmen (entsprechend in die Zeilen **VR6 und VR7** zu übertragen):

- der Betrag **für das Jahr 2006** ergibt sich aus dem Differenzbetrag zwischen dem in Abzug gebrachten bzw. verrechneten MwSt.-Guthaben, der in Zeile VX5 oder in der entsprechenden Zeile der Übersicht RX des UNICO angeführt ist und den Beträgen, die in Zeile VL22 der MwSt.-Erklärung/2008 für das Jahr 2007 angegeben sind, und zwar nur für den Teil, der im Vordruck F24 mit anderen Abgaben, die verschieden von der MwSt. sind, verrechnet wurde.

- der Betrag **für das Jahr 2007** ergibt sich aus dem Differenzbetrag zwischen dem in Abzug gebrachten bzw. verrechneten MwSt.-Guthaben, der in Zeile VX5 oder in der entsprechenden Zeile der Übersicht RX des UNICO angeführt ist und den Beträgen, die in Zeile VL9 der MwSt.-Erklärung/2009 für das Jahr 2008 anzuge-

ben sind und zwar nur für den Teil, der im Vordruck F24 mit anderen Abgaben, die verschieden von der MwSt. sind, verrechnet wurde.

HINWEIS

Falls der Steuerpflichtige Teil 3 abfasst (welcher die Rückerstattung des niedrigeren abziehbaren Überschusses im Triennium betrifft), kann er im Falle von Anschaffungen ab-schreibbarer Güter bzw. von Gütern und Dienstleistungen für Studien und Forschungen, auch Kästchen 4 im Teil 2 ankreuzen, vorausgesetzt, dass die Steuer dieser Anschaffungen, nicht im Mindestguthaben, das im Teil 3 als Rückerstattung beantragt wurde, enthalten ist.

HINWEISE FÜR DIE BEHERRSCHENDEN UND BEHERRSCHTEN GESELLSCHAFTEN

Der Vordruck VR ist von Gesellschaften, die an der Gruppen-abrechnung beteiligt sind und der Gruppe nicht ausgeglichene Guthabenüberschüsse abgetreten haben, für welche die beherrschende Gesellschaft die Rückerstattung beantragen möchte, nicht abzufassen. Für diese Überschüsse, kann die Rückerstattung nur von der beherrschenden Gesellschaft bzw. Körperschaft bei der Einreichung der zusammenfassenden Übersicht, MwSt.-Vodr. 26PR/2009 beantragt werden, die mit dem MwSt.-Vodr. 26LP – Aufstellung der periodischen Abrechnungen, ein-zureichen ist. Der Vordruck VR hingegen ist abzufassen, wenn die Beherrschung im Laufe des Jahres beendet wurde, damit das Bestehen der Voraussetzungen aus Teil 2 mit Hinsicht auf die Rückerstattung nachgewiesen werden kann, die von der erklärenden Gesellschaft selbst, für Geschäftsfälle nach der Beherrschung, beantragt wurde.

Teil 3 des vorliegenden Vordruckes ist von der Gesellschaft, die an der Gruppenabrechnung teilnimmt nur dann abzu-fassen, wenn diese im Laufe des Jahres von der Gruppe infolge der Beendigung der Beherrschung ausgeschieden ist und im Laufe desselben Steuerzeitraumes eine Gesellschaft aufge-nommen hat, die ermächtigt ist, die Rückerstattung des geringe-

ren im Dreijahreszeitraum abziehbaren Überschusses, zu bean-tragen.

BESTÄTIGUNG DER TÄTIGEN GESELLSCHAFTEN UND KÖRPERSCHAFTEN

Im Sinne des Art. 30, Absatz 4 des Gesetzes Nr. 724 vom 23. Dezember 1994, haben nicht tätige Gesellschaften und Körperschaften gemäß Art. 30, Absatz 1 desselben Gesetzes, keinen Anspruch auf die Rückerstattung des Guthabenüber-schusses aus der MwSt.-Jahreserklärung.

Demnach müssen Gesellschaften und Körperschaften, die Anspruch auf die Rückerstattung haben, eine Ersatzerklärung des Notariatsaktes im Sinne des Gesetzes Nr. 15 vom 4. Jänner 1968 einreichen woraus hervorgeht, dass die Voraussetzungen bestehen, um die Gesellschaften und Körperschaften als nicht tä-tig einzustufen zu können (MR Nr. 146/E vom 10. Juni 1998).

Diese Erklärung kann auch durch die Anbringung der Unterschrift in dem für die Gesellschaften und Körperschaften vorbehaltenen Feld abgegeben werden, wobei dem Vordruck VR unter Berück-sichtigung der Bestimmungen des Art. 38 des Einheitstextes zu den Rechtsvorschriften in Bezug auf die Verwaltungsunterlagen, die mit DPR Nr.445 vom 28. Dezember 2000 genehmigt wurden, eine Fotokopie des Personalausweises des Erklämers beigelegt wird.

■ UNTERZEICHNUNG DES VORDRUCKES

Es wird darauf hingewiesen, dass der Vordruck für den Rücker-stattungsantrag, der auch von Subjekten verwendet wird, welche die vereinheitlichte Erklärung mittels Vordruck UNICO 2009 (in dem auch die MwSt.-Erklärung eingeschlossen ist) einreichen, bei sonstiger Nichtigkeit, vom Steuerpflichtigen oder vom Subjekt, das die gesetzliche bzw. rechtsgeschäftliche Vertretung hat unter-schrieben und beim Einhebungsdiens **in zwei Ausfertigungen, beide von Hand unterschrieben**, eingereicht werden muss.

Für weitere Erläuterungen zur Unterzeichnung des Vordruckes wird auf Abschnitt 4.1.5 der Anleitungen im Hauptheft verwiesen.